

## BerufsUmschulungsvertrag

**gemäß §§ 10 und 11 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) für  
Umschulungsverträge mit Auszubildenden,  
für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder  
in den Umschulungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz  
(TVA-L BBiG) gilt**

Zwischen dem Ausbildenden

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Und

\_\_\_\_\_

(Auszubildende/r, vollständiger Vorname und Name),

in \_\_\_\_\_ wohnhaft (Straße, Ort),

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_,  
wird unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung,

Name, Vorname (1. Sorgeberechtigte/r):

.....

Anschrift: .....

Und

Name, Vorname (2. Sorgeberechtigte):

.....

Anschrift: .....

vorbehaltlich<sup>1</sup> .....

..... - folgender

### Umschulungsvertrag im Umschulungsberuf

Fachangestellte für Bäderbetriebe / Fachangestellter für Bäderbetriebe

nach Maßgabe des BBiG und der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur  
Fachangestellten für Bäderbetriebe vom 26.03.1997 (BGBl. I Nr. 21 S. 740)  
geschlossen:

## **§ 1**

### **Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Umschulung**

- (1) Die auszubildende Person wird in dem staatlich anerkannten Umschulungsberuf  
  
Fachangestellte für Bäderbetriebe / Fachangestellter für Bäderbetriebe ausgebildet.
- (2) Die maßgebliche Umschulungs- und Prüfungsordnung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung ergeben sich aus dem anliegenden Umschulungsplan<sup>2</sup>.

## **§ 2**

### **Beginn und Dauer der Umschulung, Probezeit**

- (1) Die Umschulung beginnt am .....  
  
und endet am .....  
  
Besteht die auszubildende Person vor Ablauf der nach Satz 1 vereinbarten Umschulungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Umschulungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.  
  
Hierauf soll die Ausbildung/Vorbildung  
  
mit \_\_\_\_ Monaten angerechnet werden.
- (2) Die ersten \_\_\_\_ Monate der Umschulung sind Probezeit. Wird die Umschulung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

## **§ 3**

### **Grundsätzliches über das Umschulungsverhältnis**

- (1) Für das Umschulungsverhältnis gelten
  - der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Umschulungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 sowie
  - die Tarifverträge, die den TVA-L BBiG ergänzen, ändern oder ersetzenin der Fassung, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und für das Land Niedersachsen jeweils gilt, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Für das Umschulungsverhältnis gelten ferner das Berufsbildungsgesetz (BBiG) in seiner jeweiligen Fassung, die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung sowie die einschlägigen Betriebs- beziehungsweise Dienstvereinbarungen.

## **§ 4**

### **Umschulungsnachweis, Umschulungsstätte und Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte**

- (1) Die auszubildende Person ist verpflichtet, einen schriftlichen Umschulungsnachweis zu führen.
- (2) Umschulungsstätte(n) - vorbehaltlich der Regelungen nach § 5 Abs. 2 – ist (sind):

---

---

---

- (3) Die auszubildende Person ist verpflichtet, die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte teilzunehmen, für die die auszubildende Person von der ausbildenden Einrichtung freigestellt ist. Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte sind:

.....

.....

## **§ 5**

### **Pflichten des Ausbildenden**

- (1) Der Ausbildende verpflichtet sich,

1. Umschulungsziel

dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Umschulungszieles nach der Umschulungsordnung erforderlich sind, sowie die Umschulung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Umschulungsablaufs so durchzuführen, dass das Umschulungsziel in der vorgesehenen Umschulungszeit erreicht werden kann;

2. Ausbilder

eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in ausdrücklich mit der Vermittlung der Umschulungsinhalte nach Ziffer 1 zu beauftragen und diese der/dem Auszubildenden in Form des betrieblichen Umschulungsplanes schriftlich bekannt zu geben;

3. Umschulungsordnung

die Umschulungsordnung der/dem Auszubildenden bei Beginn der Umschulung kostenlos auszuhändigen;

4. Umschulungsmittel

der/dem Auszubildenden kostenlos die Umschulungsmittel, insbesondere Fachzeitschriften und -bücher zur Verfügung zu stellen, die für die Umschulung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des BerufsUmschulungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;

#### 5. Besuch der Berufsschule und von Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte

die/den Auszubildende/n zum Besuch von Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte und zum Besuch der Berufsschule (in Teilzeit- oder Blockform) gemäß Nds. Schulgesetz und gesetzlichen Regelungen anzuhalten und freizustellen (bei Jugendlichen unter Anwendung der entsprechenden Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung);

#### 6. Berichtsheftführung

der/dem Auszubildenden bei Umschulungsbeginn und später die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Berichtshefte für die Umschulung kostenfrei auszuhändigen, ihr/ihm Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft in der Form eines Umschulungsnachweises während der Umschulungszeit zu führen sowie die ordnungsmäßige Führung entsprechend den Richtlinien der zu-ständigen Stelle durch regelmäßige Durchsicht und Abzeichnung zu überwachen;

#### 7. Umschulungsbezogene Tätigkeiten

der/dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;

#### 8. Sorgepflicht

dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;

#### 9. Ärztliche Untersuchungen von jugendlichen Auszubildenden

a) eine Bescheinigung gem. § 32 JArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass diese/r vor der Aufnahme der Umschulung untersucht worden ist, und

b) eine Bescheinigung gem. § 33 JArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass diese/r nachuntersucht worden ist.

#### 10. Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der BerufsUmschulungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle unter Beifügung des Anmeldebogens und der Vertragsniederschriften zu beantragen sowie bei Jugendlichen die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung gem. § 32 BBiG JArbSchG zur Einsicht vorzulegen; entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes.

#### 11. Anmeldungen zu Prüfungen

die/den Auszubildende/n rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie bei Jugendlichen der Anmeldung zur Zwischenprüfung die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nach § 33 Abs. 1 JArbSchG beizufügen.

(2) Vorgesehene Umschulungsmaßnahmen außerhalb der in § 3 eingetragenen Umschulungsstätte(n):

## **§ 6**

### **Pflichten des Auszubildenden**

Die/der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Umschulungsziel zu erreichen. Sie/er verpflichtet sich insbesondere,

1. Lernpflicht

die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Umschulung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;

2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte teilzunehmen, für die sie/er freigestellt wird;

3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Umschulung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;

4. Betriebliche Ordnung

die für die Umschulungsstätte geltende Ordnung zu beachten;

5. Sorgfaltspflicht

Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;

6. Dienstgeheimnisse

über Dienstgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;

7. Berichtsheftführung

die vorgeschriebenen Berichtshefte in der von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Form ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;

#### 8. Benachrichtigung

bei Fernbleiben von der betrieblichen Umschulung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Umschulungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;

#### 9. Ärztliche Untersuchungen

soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des JArbSchG Anwendung finden, sich gem. § 32 ff JArb-SchG ärztlich

- a) vor Beginn der Umschulung untersuchen und
- b) vor Ablauf des ersten Umschulungsjahres nachuntersuchen

zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Ausbildenden vorzulegen.

### § 7

#### Dauer der regelmäßigen Umschulungszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Umschulungszeit und die tägliche Umschulungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Sie beträgt zurzeit \_\_\_\_\_ Stunden wöchentlich.

§ 8 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unberührt.

### § 8

#### Zahlung und Höhe des Umschulungsentgelts

(1) Die auszubildende Person erhält ein monatliches Umschulungsentgelt gemäß § 8 Absatz 1 TVA-L BBiG. Es beträgt zurzeit<sup>3</sup>

im ersten Umschulungsjahr	.....	Euro,
im zweiten Umschulungsjahr	.....	Euro,
im dritten Umschulungsjahr	.....	Euro,
im vierten Umschulungsjahr	.....	Euro.

Das monatliche Umschulungsentgelt ist spätestens am letzten Umschulungstag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der auszubildenden Person benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu zahlen.

- (2) Bei Beendigung des Umschulungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhält die auszubildende Person eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von zurzeit 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise der staatlichen Prüfung fällig.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die auszubildende Person die Umschulung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.
- (4) Unter den Voraussetzungen des § 16 TVA-L BBiG hat die auszubildende Person einen Anspruch auf Jahressonderzahlung. Diese beträgt bis zu 95 Prozent des Umschulungsentgelts (§ 8 Absatz 1 TVA-L BBiG), das der auszubildenden Person für November zusteht.
- (5) Für die Umschulung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen (24.12. und 31.12.), für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten der auszubildenden Einrichtung geltenden Regelungen sinngemäß. Der Zeitzuschlag für Nacharbeit im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b TV-L beträgt je Stunde mindestens 1,28 Euro.

Für die Vergütung und den Ausgleich von Überstunden und die Zeitzuschläge gelten § 7 Absätze 7 und 8 i. V. m. § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a und Absatz 2 TV-L (§ 8 Absatz 6 Satz 1 TVA-L BBiG). Zu beachten sind ferner § 21 Absatz 2 JArbSchG sowie § 17 Absatz 7 BBiG und die Regelungen des § 8 Absätze 7 und 8 des TVA-L BBiG.

- (6) Kosten für Maßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte

Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.

- (7) Berufskleidung

Während der Arbeitszeit ist die vom Auszubildenden zur Verfügung gestellte Berufskleidung zu tragen.

- (8) Fortzahlung der Vergütung

der/dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

- a) für die Zeit der Freistellung gem. § 3 Ziffern 5 und 11;
- b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er
  - sich für die Umschulung bereithält, diese aber ausfällt,
  - infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Umschulung teilnehmen kann,

oder

- aus einem sonstigen, in seiner/ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem BerufsUmschulungsverhältnis zu erfüllen.

Hierüber hinaus regelt sich die Fortzahlung der Vergütung nach den tarifrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften.

## § 7

### Urlaub

Die auszubildende Person erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L BBiG in Verbindung mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit<sup>5</sup>

vom ..... bis	31.12. ....	___ Umschulungstage,
vom 1.1. .... bis	31.12. ....	30 Umschulungstage,
vom 1.1. .... bis	31.12. ....	30 Umschulungstage,
vom 1.1. .... bis	.....	___ Umschulungstage,
vom 1.1. .... bis	.....	___ Umschulungstage.

Bei Jugendlichen sind die besonderen Bestimmungen des JArbSchG zu beachten.

## § 9

### Voraussetzungen, unter denen der Umschulungsvertrag gekündigt werden kann

Der Umschulungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 und des § 18 Absatz 4 TVA-L BBiG gekündigt werden. Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

#### „§ 3 Absatz 2:

*Während der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.*

#### § 18 Absatz 4:

*Nach der Probezeit (§ 3) kann das Umschulungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden*

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,*
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.“*

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 18 Absatz 4 TVA-L BBiG unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Im Übrigen gilt § 22 BBiG.

## § 9

## Sonstiges

(1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Absatz 2 Satz 1 TVA-L BBiG).

(2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

.....<sup>6</sup>

(3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

von zwei Wochen zum Monatsschluss<sup>5</sup>

von ..... zum .....<sup>6</sup>

schriftlich gekündigt werden.

.....  
(Ort, Datum)

Die gesetzliche Vertretung  
der auszubildenden Person:<sup>6</sup>  
(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken)

.....  
(ausbildende Einrichtung)

.....  
(Elternteil 1 bzw. Sorgeberechtigte 1)

.....  
(Elternteil 2 bzw. Sorgeberechtigte 2)

.....  
(auszubildende Person)

.....  
(Vormund)

---

---

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover  
- Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz -

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der BerufsUmschulungsverhältnisse eingetragen

am \_\_\_\_\_ unter Nr. \_\_\_\_\_.

Vorgemerkt zur Zwischenprüfung für

\_\_\_\_\_

Vorgemerkt zur Abschlussprüfung für

\_\_\_\_\_

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover  
Im Auftrage

(Siegel)

- <sup>1</sup> Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.
- <sup>2</sup> Als Anlage zum Umschulungsvertrag ist ein Umschulungsplan beizufügen, aus dem sich die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Umschulung ergibt. Gleichzeitig ist in dieser Anlage die der Umschulung zugrundeliegende Umschulungs- und Prüfungsverordnung anzugeben.
- <sup>3</sup> Einzusetzen ist das bei Abschluss des Umschulungsvertrages nach § 8 Absatz 1 TVA-L BBiG maßgebende Umschulungsentgelt.
- <sup>4</sup> Einzusetzen ist die nach § 9 Absatz 1 TVA-L BBiG für das erste und letzte Umschulungsjahr maßgebende (gegebenenfalls gekürzte) Dauer des Erholungsurlaubs.
- <sup>5</sup> Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
- <sup>6</sup> Besteht eine Vormund- oder Pflegschaft, ist diese verpflichtet, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.

**N i e d e r s c h r i f t**  
**nach dem Nachweisgesetz<sup>1</sup>**

Nach dem Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das EG-Recht vom 20. Juli 1995 - BGBl. I S. 946) in der jeweiligen Fassung wird neben dem zwischen .....

vertreten durch: .....

Anschrift: .....

und

..... (Beschäftigte/-r)

geboren am: .....

Anschrift: .....

geschlossenen Arbeitsvertrag vom .....

Folgendes niedergelegt:

1. Die Beschäftigung erfolgt

in ..... (Arbeitsort)

an verschiedenen Orten<sup>ii</sup>

an einem frei wählbaren Arbeitsort.

Die tariflichen Vorschriften über die Versetzung, Abordnung, Zuweisung und Personalgestellung bleiben unberührt.

2. Die/Der Beschäftigte wird als .....<sup>iii</sup> beschäftigt.

Die Übertragung anderer Tätigkeiten bleibt vorbehalten.

3. Neben dem tariflich zustehenden Entgelt erhält die/der Beschäftigte folgende Entgelte: .....<sup>iv</sup> Das nach Satz 1 genannte Entgelt ist nach den Regelungen des § 24 Absatz 1 TV-L zu zahlen.

4. Folgende Ruhepausen bzw. Ruhezeiten sind vereinbart:

.....<sup>v</sup>

5. Ergänzend zu § 2 des Arbeitsvertrags gelten für das Arbeitsverhältnis auch folgende Vereinbarungen zur Schichtarbeit/Wechselschichtarbeit:

.....<sup>vi</sup>

6. Für die vereinbarte Arbeit auf Abruf (§ 12 TzBfG)<sup>vii</sup> gilt Folgendes:

Die Arbeit auf Abruf ist vereinbart nach: .....<sup>viii</sup>

Die Arbeitsleistung ist entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen.<sup>ix</sup>

Die mindestens zu vergütenden Stunden betragen .....<sup>ix</sup>.

Die Arbeitsleistung ist an ..... (Referenztage) zu ..... (Referenzstunden) zu erbringen (Zeitfenster); außerhalb dieses Zeitfensters wird keine Arbeitsleistung verlangt.<sup>ix</sup>

Die Mindestankündigungsfrist für die Arbeitsleistung beträgt .....<sup>ix x</sup>

7. Die betriebliche Altersversorgung wird durchgeführt von:

..... (Name des Versorgungsträgers)

..... (Anschrift des Versorgungsträgers).

8. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Will die/der Beschäftigte geltend machen, dass eine Kündigung sozial ungerechtfertigt oder aus anderen Gründen rechtsunwirksam ist, so muss sie/er innerhalb von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung Klage beim Arbeitsgericht auf Feststellung erheben, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist (§ 4 Satz 1 Kündigungsschutzgesetz - KSchG). Auf den abweichenden Fristbeginn nach § 4 Satz 4 KSchG wird hingewiesen.

9. Ergänzend zu § 2 des Arbeitsvertrags gelten für das Arbeitsverhältnis ferner die einschlägigen Betriebs- beziehungsweise Dienstvereinbarungen.

10. Sonstiges<sup>xi</sup>

.....  
.....  
.....

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Arbeitgeber/-in)

Ich bestätige hiermit den Erhalt der Niederschrift:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum (Vor- und Nachname)

i Der/Dem Beschäftigten ist die Niederschrift:

- mit den Angaben zu Nr. 3, 4 und 5 spätestens am ersten Tag der Arbeitsleistung,
- mit den Angaben zu Nr. 1, 2 und 6 spätestens am siebten Kalendertag nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses und
- mit den Angaben zu Nr. 7, 8 und 9 spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses

jeweils auszuhändigen.

Eine Änderung der wesentlichen Vertragsbedingungen ist der/dem Beschäftigten spätestens an dem Tag, an dem sie wirksam wird, schriftlich mitzuteilen. Dies gilt nicht bei einer Änderung der auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen.

ii Diese Alternative kommt in Betracht, wenn die/der Beschäftigte nicht nur an einem Ort beschäftigt werden soll.

iii Hier ist die Bezeichnung der zu leistenden Tätigkeit aufzunehmen, zum Beispiel " Beschäftigte/r im allgemeinen Verwaltungsdienst", "Assistenzärztin/Assistenzarzt" oder "Schlepperfahrer/-in".

iv Einzusetzen sind außertariflich gezahlte Entgeltbestandteile, z. B. eine in Monatsbeträgen geleistete außertarifliche Zulage. Trifft dies nicht zu, ist Nr. 3 zu streichen.

v Einzusetzen sind die einschlägigen Dienst- bzw. Betriebsvereinbarungen oder ggf. individuelle/dienstplanmäßige Regelungen. Sind Ruhepausen und Ruhezeiten nicht vereinbart, ist Nr. 4 zu streichen.

vi Einzutragen sind die einschlägigen Dienst- bzw. Betriebsvereinbarungen. Sofern solche Regelungen nicht existieren ist bei vereinbarter Schichtarbeit über das Schichtsystem (z. B. Drei-Schicht-System), den Schichtrhythmus (z. B. wöchentlicher Wechsel von Früh-, Spät- und Nachtschicht) und ggf. die Voraussetzungen für Schichtänderungen zu informieren. Es handelt sich um generelle Informationen zur vereinbarten Schichtarbeit. Ein zusätzlicher Nachweis über individuelle Schichtänderungen (z. B. aktualisierte Dienstpläne) innerhalb des vereinbarten Schichtsystems bzw. des vereinbarten Schichtrhythmus ist nicht erforderlich. Ist Schichtarbeit nicht vereinbart, ist Nr. 5 zu streichen.

vii Ist Arbeit auf Abruf nicht vereinbart, ist Nr. 6 zu streichen.

viii Einzusetzen sind die einschlägigen Dienst- bzw. Betriebsvereinbarungen oder ggf. individuelle/dienstplanmäßige Regelungen.

ix Anzukreuzen/auszufüllen, soweit zutreffend und nicht in Dienst- oder Betriebsvereinbarung geregelt.

x Nach § 12 Absatz 3 Satz 2 TzBfG beträgt die Mindestankündigungsfrist vier Tage.

xi Hier können z. B. AT-Regelung, ein Auslandsbezug etc. eingefügt werden. Sind keine zusätzlichen Regelungen vereinbart, ist Nr. 10 zu streichen.

---

## **Ergänzende Hinweise zur Niederschrift nach dem NachwG und zu den Vertragsmustern BBiG I. Arbeitsbedingungenrichtlinie - Allgemeines**

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union im Bereich des Zivilrechts und zur Übertragung von Aufgaben an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau soll u. a. das Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Nachweisgesetz - NachwG) geändert werden. Die Änderungen sollen zum **1. August 2022** in Kraft treten. Sie betreffen:

- alle Beschäftigtengruppen im Bereich der Länder,
- die BBiG-Auszubildenden (TVA-L BBiG) bzw. die dual Studierenden mit einer integrierten BBiG-Ausbildung (TVdS-L),
- die Auszubildenden in der Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistenz (TVA-L Pflege) bzw. die dual Studierenden mit einer integrierten ATA-OTA-Ausbildung (TVdS-L),
- die Schülerinnen und Schüler nach dem Notfallsanitätäergesetz (TVA-L Pflege) bzw. die dual Studierenden mit einer integrierten Notfallsanitäter-Ausbildung (TVdS-L).

Für die Praktikantinnen und Praktikanten - insbesondere auch die vom NachwG erfassten sogenannten BBiG-Praktikanten - sowie für die nicht oben genannten Auszubildenden bzw. Schülerinnen/Schüler, die dem TVA-L Pflege bzw. TVA-L Gesundheit sowie dem TVdS-L unterliegen (z. B. Auszubildende nach dem PfIBG), werden mögliche Änderungen der Vertragsmuster bzw. Änderungen der Niederschrift zum NachwG für die „BBiG-Praktikanten“ noch geprüft.

In Umsetzung der Änderungen im NachwG wurden die Niederschriften nach dem NachwG für die Bereiche TV-L, TV-Ärzte und TV-L-Forst aktualisiert und in einer gemeinsamen Niederschrift zusammengefasst (siehe Anlage „Niederschrift“). Für die BBiG-Auszubildenden (TVA-L BBiG und TVdS-L) sind die jeweiligen Vertragsmuster angepasst worden (siehe Anlagen AVM BBiG bzw. AVM TVdS BBiG). Für die Auszubildenden in der Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistenz und die Schülerinnen und Schüler nach dem Notfallsanitätäergesetz (TVA-L Pflege und TVdS-L) sind die jeweiligen Vertragsmuster noch anzupassen. Für Beschäftigte in der Fleischuntersuchung wird derzeit geprüft, ob das Vertragsmuster Fleischuntersuchung anzupassen ist.

In den nachfolgenden Ziffern II. und III. sind die wesentlichen Änderungen im NachwG und die Änderungen im BBiG kurz dargestellt.

### **II. Änderungen im Nachweisgesetz**

#### **1. Erweiterung des Geltungsbereichs (§ 1 Absatz 1 Satz 1)**

Das Gesetz gilt nunmehr für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - unabhängig von der Dauer des Arbeitsverhältnisses. Die bisherige Ausnahmeregelung für vorübergehende Aushilfen, die höchstens für einen Monat eingestellt werden, ist gestrichen worden.

#### **2. Niederlegung der Vertragsbedingungen - Neuregelungen (§ 2 Absatz 1 Satz 2)**

Einige bereits geregelte Arbeitsbedingungen sind modifiziert bzw. erweitert worden; z. B. die freie Wählbarkeit des Arbeitsortes (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4). Eine Reihe an Arbeitsbedingungen ist neu aufgenommen worden; z. B. Angaben zu vereinbarten Ruhepausen/Ruhezeiten und zu einem vereinbarten Schichtsystem (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 7). Die neu geforderten Arbeitsbedingungen sind in der Niederschrift aufgenommen worden.

#### **3. Neue Fristenregelung (§ 2 Absatz 1 Satz 4)**

Für die Aushändigung der erforderlichen Angaben sind drei verschiedene Fristen vorgesehen. Es wird empfohlen, mit der frühesten Frist - **am ersten Tag der Arbeitsleistung** - die Niederschrift zu allen Angaben **auszuhändigen**.

#### **4. Neue Fristen bei Änderung der Vertragsbedingungen (§ 3)**

Nach [§ 3 NachwG](#) n.F. ist **jede Änderung** der wesentlichen Vertragsbedingungen dem Arbeitnehmer **spätestens an dem Tag, an dem sie wirksam wird**, schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht gilt nicht bei einer Änderung der auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, Tarifverträge sowie Betriebs- oder Dienstvereinbarungen.

#### **5. Einführung einer Bußgeldregelung (§ 4)**

Neu eingeführt wurde eine Bußgeldregelung. Ordnungswidrig handelt, wer u. a. eine in [§ 2 Absatz 1 Satz 2](#) genannte wesentliche Vertragsbedingung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig aushändigt oder entgegen [§ 3 Satz 1](#) eine Mitteilung bei Änderung der Vertragsbedingungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße von bis zu 2.000 Euro** geahndet werden. Es wird empfohlen, den Empfang der Niederschrift bestätigen zu lassen.

---

## 6. Übergangsvorschrift für bereits Beschäftigte (§ 5)

[§ 5 NachwG](#) enthält eine Übergangsregelung. Hat das Arbeitsverhältnis bereits bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vor dem **1. August 2022** bestanden, so ist dem Arbeitnehmer **nur auf dessen Verlangen eine Niederschrift auszuhändigen**. Spätestens am siebten Tag nach Zugang der Aufforderung beim Arbeitgeber ist die Niederschrift mit den Angaben nach [§ 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 10 NachwG](#) auszuhändigen; die Niederschrift mit den übrigen Angaben nach [§ 2 Absatz 1 Satz 2 NachwG](#) ist spätestens einen Monat nach Zugang der Aufforderung auszuhändigen. Für den Fristbeginn tritt an die Stelle des vereinbarten Beginns des Arbeitsverhältnisses der Zugang der Aufforderung. Soweit eine früher ausgestellte Niederschrift oder ein schriftlicher Arbeitsvertrag die nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben enthält, entfällt diese Verpflichtung.

## III. Änderungen des BBiG

Auch die Bedingungen für Auszubildende (§ 11 Abs. 1 Satz 2 BBiG) sind erweitert worden. Danach sind u. a.:

- die Anschrift der Ausbildenden,
- die Umschulungsstätte und Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte,
- die Zahlung und die Höhe der Vergütung sowie deren Zusammensetzung, sofern sich die Vergütung aus verschiedenen Bestandteilen zusammensetzt und
- die Vergütung und der Ausgleich von Überstunden

in die Niederschrift aufzunehmen. Für den Abschluss von Umschulungsverträgen nach dem 31. Juli 2022 sind die neuen Muster TVA-L BBiG und TVdS-L BBiG zu verwenden. Zu beachten ist, dass unverzüglich nach Abschluss des Umschulungsvertrages, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, die wesentlichen Inhalte des Vertrages schriftlich niederzulegen sind. Sind Verträge zu Umschulungs- oder Studienverhältnissen, die nach dem 31. Juli 2022 beginnen, bereits geschlossen worden, sollten die neuen Vertragsbedingungen per Niederschrift ausgehändigt werden.

Die in § 101 BBiG bereits bestehende Bußgeldvorschrift wurde entsprechend der Neuregelung im NachwG „insoweit“ (auf bis zu 2.000 Euro) angepasst.